



Hygiene-Konzept

für die Weiterführung des Veranstaltungs- und
Kursprogramms der
JugendKunstschule Dresden

vom 08. November 2021

Standort Tanzstudio Zschernitz

Leiterin Valentina Marcenaro
Tel: 0351-79688510, Email: info@jks-dresden.de

Umsetzung der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
(SächsCoronaSchVO)
vom 05. November 2021

1. Beschreibung

Die kommunale Kultureinrichtung JugendKunstschule Dresden bietet an insgesamt fünf Standorten im Dresdner Stadtgebiet ein breitgefächertes Angebot kultureller Bildung für Kinder ab vier Jahren, für Jugendliche, aber auch für Erwachsene und Familien. Die Kurse, Workshops und offenen Werkstätten ordnen sich in die Sparten Malerei & Grafik, Kunst & Handwerk, Theater und Tanz.

Das vorliegende Konzept wurde für die Durchführung von Angeboten der Sparte Tanz am Standort Tanzstudio Zschernitz erarbeitet. Die Grundlage für die hier angeführten Maßnahmen stellen die aktuell geltenden Regelungen der Allgemeinverfügung SächsCoronaSchVO vom 05.11.2021 dar. In Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten werden organisatorische Abläufe gemäß dieser Verordnung angepasst.

Die hier angeführten Maßnahmen haben das Ziel, eine sichere Durchführung der Kurse und Veranstaltungen für Kursleitende, Teilnehmende, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen zu ermöglichen und zu gewährleisten. Dafür wurden unter anderem Räumlichkeiten ausgemessen, um die maximal zulässige Personenanzahl zu bestimmen sowie Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme innerhalb der Einrichtung ergriffen. Für die einzelnen Sparten wurden weitere Maßnahmen ergriffen, welche im Folgenden detailliert angeführt werden. Neben den Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bilden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz eine allgemeine Grundlage.

Weiterführende Anordnungen von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Freistaates Sachsen sowie Allgemeinverfügungen der Stadt Dresden ergänzen diese Hygienekonzept für die Dauer ihrer Gültigkeit.



2. Vorgehen der JugendKunstschule Dresden

Die Durchführung aller Angebotsformate der JugendKunstschule soll wie unten detailliert beschrieben unter Bezug auf die Regelungen der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung erfolgen.

2.1. Überblick

Grundsätzlich gilt für alle Standorte der JugendKunstschule Dresden:

Bei Sieben-Tage-Inzidenz kleiner 35

- Kontakterfassung bei allen Angeboten (§ 3)
- Mindestabstand durch Regulierung der Teilnehmendenzahlen (§ 5)
- **Keine** Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für Personen ab dem 6. Lebensjahr einmal wöchentlich (§4, Absatz 5 / §7, Absatz 1)
- Beschäftigte, die mind. 5 Werktage hintereinander nicht gearbeitet haben (ausgenommen Krankheit), müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. (§ 5, Absatz 3)
- keine Maskenpflicht (**nur bei einer Sieben-Tage-Inzidenz kleiner 10**)

Bei Sieben-Tage-Inzidenz größer/gleich 35

- Kontakterfassung bei allen Angeboten (§ 3 / § 7)
- Mindestabstand durch Regulierung der Teilnehmendenzahlen (§ 5)
- Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original, für Personen ab dem 6. Lebensjahr (§4, Absatz 5 / §7, Absatz 1)
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. (§ 4, Absatz 4)
- Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske in Innenräumen für Personen ab 6 Jahren (§ 6, Absatz 2).
- Beschäftigte, die mind. 5 Werktage hintereinander nicht gearbeitet haben (ausgenommen Krankheit), müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen (§ 5, Absatz 3).
- Testung zweimal wöchentlich von Beschäftigten und Selbstständigen mit Kundenkontakt (§7, Absatz 2)
- Das 2G-Options-Modell nach §6a ist für Veranstaltungen möglich, wenn dies mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots bei der zuständigen Gesundheitsbehörde angezeigt wird. (Ausnahmen: Das 2G-Options-Modell gilt nicht während der Überlastungsstufe §9 Absatz 1 Satz 1)



Maßnahmen bei Vorwarnstufe

(Wenn im Freistaat Sachsen der Schwellenwert für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 und für den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 ODER für den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird, gilt die Vorwarnstufe ab dem übernächsten Tag.)

- Kontakterfassung bei allen Angeboten (§ 3 / § 7)
- Mindestabstand durch Regulierung der Teilnehmendenzahlen (§ 5)
- Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (KEIN Testnachweis), gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original, für Personen ab dem 6. Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Angebotes (§ 8)
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. (§ 4, Absatz 4)
- Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske in Innenräumen für Personen ab 6 Jahren (§ 6, Absatz 2).
- Beschäftigte, die mind. 5 Werktage hintereinander nicht gearbeitet haben (ausgenommen Krankheit), müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. (§ 5, Absatz 3)
- Testung zweimal wöchentlich von Beschäftigten und Selbstständigen mit Kundenkontakt (§ 7, Absatz 2). Es wird allen Beschäftigten und Selbstständigen dringend empfohlen, sich dreimal wöchentlich zu testen (§ 8, Absatz 3).
- private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum mit max. 10 Personen unabhängig von der Anzahl der Haushalte. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht berücksichtigt (§ 8, Absatz 2).
- Das 2G-Options-Modell nach § 6a ist für Veranstaltungen möglich, wenn dies mindestens drei Werk-tage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots bei der zuständigen Gesundheitsbehörde ange-zeigt wird. (Ausnahmen: Das 2G-Options-Modell gilt nicht während der Überlastungsstufe § 9, Absatz 1, Satz 1)

Maßnahmen bei Überlastungsstufe

(Wenn im Freistaat Sachsen der Schwellenwert für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 und für den Belastungswert Normalstation von 1.300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 ODER für den Belastungswert Normalstation von 1.300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird, gilt die Überlastungsstufe ab dem übernächsten Tag.)

- Kontakterfassung bei allen Angeboten (§ 3 / § 7)
- Mindestabstand durch Regulierung der Teilnehmendenzahlen (§ 5)
- Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (KEIN Testnachweis), gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original, für Personen ab dem 6. Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Angebotes (§ 9, Absatz 1)
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. (§ 4, Absatz 4)
- Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske in Innenräumen für Personen ab 6 Jahren (§ 6, Absatz 2).



- Beschäftigte, die mind. 5 Werktage hintereinander nicht gearbeitet haben (ausgenommen Krankheit), müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. (§ 5, Absatz 3)
- Testung zweimal wöchentlich von Beschäftigten und Selbstständigen mit Kundenkontakt (§ 7, Absatz 2). Es wird allen Beschäftigten und Selbstständigen dringend empfohlen, sich dreimal wöchentlich zu testen (§ 9, Absatz 3).
- private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum mit den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und mit einer weiteren Person (§ 9, Absatz 4).

2.2. Detaillierte Ausführungen

- 2.2.1. **Jahreskurse und Kompaktkurse** finden mit festen Gruppen von Teilnehmenden statt, deren Kontaktdaten datenschutzkonform gespeichert sind, sodass eine Nachverfolgung gewährleistet ist. Die Mindestabstände werden unter Bezugnahme auf § 5 der SächsCoronaSchVO vom 26. August 2021 eingehalten. Teilnehmende aus demselben Haushalt müssen den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.
- 2.2.2. Bei **Workshops und offenen Angeboten** bleiben Abstandsregelungen in allen Sparten bestehen. Eine Maximalteilnehmendenzahl wurde festgelegt, für deren Einhaltung die Kursleitenden vor Ort verantwortlich sind. Teilnehmende aus demselben Haushalt müssen den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.
- 2.2.3. **Ferienangebote und Projektstage** finden grundsätzlich unter Einhaltung des Abstandsgebots statt. Eine Ausnahme besteht für Buchungen durch KITas, Horte oder Schulen, wenn es sich um feste Gruppen handelt, die in der jeweiligen Institution selbst keinen Mindestabstand einhalten müssen. Teilnehmende aus demselben Haushalt müssen den Mindestabstand ebenfalls nicht zwingend einhalten.
- 2.2.4. Für **Kindergeburtstagen** gilt das Abstandsgebot und eine an die Räumlichkeiten der Durchführung angepasste Maximalteilnehmendenzahl. Der Service der Bereitstellung einer Kaffee-Tafel soll gesondert besprochen werden. Teilnehmende aus demselben Haushalt müssen den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.
- 2.2.5. Für **Ausstellungen** gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern für Besuchende. Dieses wird durch die Festlegung einer Obergrenze in den Ausstellungsräumen festgelegt.
- 2.2.6. Für wiederkehrende **Veranstaltungen** werden spezifische Maßnahmen in den jeweiligen Hygiene-Konzepten der einzelnen Standorte geregelt.



2.2.7. Testpflicht

Gemäß §4 und §7 gilt für Teilnehmende und Kursleitende der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Corona-Tests (nicht älter als 24 Stunden) durch ein Testzentrum mit Dokumentation. Ausgenommen sind nach § 4, Abs. 4 Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Ein häuslicher Selbsttest kann nicht anerkannt werden. Eine Bescheinigung der Eltern über einen zu Hause durchgeführten Test reicht nicht aus. Die Testpflicht gilt nicht für Personen (§4, Absatz 5)

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen (mehr als 14 Tage nach vollständigem Impfschema)
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und 1 Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Als Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion gilt ein positives PCR-Testergebnis, welches mind. 28 Tage zurückliegt, oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung. Um die Befreiung von der Testpflicht nachweisen zu können, sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

2.2.8. Kontakterfassung

Zur Kontakterfassung, sofern sie nicht digital erfolgt ist, ist eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen. Zu diesem Zweck werden folgende personenbezogene Daten ermittelt: **Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort**. Es wird sichergestellt, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und werden vier Wochen nach der Erhebung gelöscht. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig.

3. Allgemeine Maßnahmen

3.1. Das **Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern** ist in den Kursräumen an den Standorten generell einzuhalten. Die Einhaltung des Abstandsgebots wird bei Kursangeboten von den Kursleitenden überprüft. Dafür wurden die einzelnen Räume ausgemessen und eine Maximalteilnehmerzahl ermittelt. Kurse mit einer höheren Anzahl von Teilnehmern werden in zwei Gruppen aufgeteilt, sofern ökonomisch sinnvoll. Türen bleiben möglichst geöffnet, um eine Berührung von Klinken zu vermeiden. Das Abstandsgebot variiert in den verschiedenen Sparten.

3.2. In den geschlossenen Räumlichkeiten der JugendKunstschule Dresden – Standort Schloss Albrechtsberg besteht für Besucher*innen, Teilnehmende, Kursleitende und Mitarbeiter*innen die Verpflichtung, ab einer Wocheninzidenz von mehr 10 eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Während der Teilnahme an einem Angebot kann diese abgenommen werden, sofern dies keiner aktuell gültigen Verordnung des



Freistaates Sachsens oder der Stadt Dresden widerspricht. Bei Unterschreiten des Mindestabstands innerhalb der Angebote ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jedoch stets verpflichtend.

3.3. Auch im Vorbereitungsraum halten die Mitarbeiter*innen und Kursleiter*innen untereinander bei Absprachen den **Mindestabstand von 1,5 Metern ein**. Es ist zwingend erforderlich, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss auch in den Büro- und Besprechungsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch für den Kontakt mit Bürger*innen.

3.4. Ein **direkter Handkontakt** zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden. Die Übergabe von Bargeld erfolgt über eine Ablage.

3.5. **Regelmäßiges Lüften** aller Arbeits-, Sanitär-, Kurs-, Veranstaltungs- und Lagerräume.

3.6. **Plakate mit Hygienevorgaben** weisen in den geöffneten Räumlichkeiten unter Verwendung von Piktogrammen auf die Hygienevorschriften hin. So ist ein Verständnis auch ohne sprachliche Voraussetzungen möglich.

3.7. In den Sanitarräumen im Flurbereich vor dem Tanzstudio stehen **Flüssigseife und Einmalhandtücher** bereit, welche für Teilnehmende und Kursleitende zur Verfügung stehen. Unmittelbar nach Betreten des Hauses waschen sich alle Personen (Teilnehmende, Besucher*innen sowie Mitarbeiter*innen) die Hände. Türen bleiben möglichst geöffnet, um eine Berührung von Klinken zu vermeiden.

3.9. Im Eingangsbereich sowie im Umkleideraum steht **Desinfektionsmittel** auf Tischen bereit. Die/der Kursleiter*in klärt die Kinder über den richtigen Umgang mit Desinfektionsmittel auf und unterstützt die Kinder dabei, sich die Hände zu desinfizieren. Sind Kinder im Grundschulalter und jünger in der Gruppe, wägt die Kursleitung ab, ob der Einsatz von Desinfektionsmittel nötig ist. In jedem Fall entfernt die Kursleitung das Mittel bei solchen Gruppen im Anschluss aus ihrem Zugriffsbereich.

3.10. Der **längere Aufenthalt in den Räumlichkeiten** der Standorte der JugendKunstschule ist nur gestattet, sofern aktiv oder rezeptiv an einem Angebot selbst teilgenommen wird. Nur bei Schlechtwetter dürfen die Räume unter Beachtung der Mindestabstände sowie der maximalen Personenanzahl von Angehörigen der Kursteilnehmer zum Warten genutzt werden.

3.11. **An- und Abwesenheiten** der Kursteilnehmenden sowie der wartenden Begleitpersonen werden für jeden Termin vom Kursleitenden erfasst.

3.12. Der reguläre **Reinigungsplan** für den Standort Tanzstudio Zschertnitz wird beibehalten.

4. Maßnahmen im Bereich Tanz

4.1. Bei Angeboten der Sparte Tanz wird eine **Abstandsregelung von mindestens 2 Metern festgelegt**.

Maximale Gruppengrößen für den Bereich Tanz am Standort Tanzstudio Zschertnitz:

Raum	Quadratmeter	Max. TN-Zahl bei einem Abstand von 2 Metern (inklusive Kursleiter*in)
Tanzraum	ca. 50 m ²	11



4.2. Während des Unterrichts wird regelmäßig **stoßgelüftet**. Nach Kursende erfolgt eine Belüftung von mindestens 5–10 Minuten.

4.3. Im Umkleideraum werden Stühle im Abstand von **1, 5 Metern aufgestellt**, auf welche die Teilnehmenden ihre Straßenkleidung legen können und welche ihnen während des Umkleidens einen festen Platz zuweisen.

4.4. Wir empfehlen – sofern pädagogisch sinnvoll – für jeden Kursteilnehmer eine **Markierung des jeweiligen Bewegungsraumes mittels Klebeband** auf dem Boden. Die Entscheidung darüber obliegt der jeweiligen Theaterpädagogin bzw. dem jeweiligen Theaterpädagogen.

4.5. Bei einer Wocheninzidenz von kleiner/gleich 10 wird von einer Verpflichtung der Teilnehmenden, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, aufgrund der Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstands, abgesehen. Sollte die Maximalteilnehmendenzahl überschritten werden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Teilnehmenden und den/die Kursleitende/n Pflicht.

Bei Tanzkursen mit festen Tanzpartner:innen gilt während der Durchführung der Angebote keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (gemäß Abschnitt II, Punkt 5 der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22. September 2022).

4.6. Es werden ausschließlich **kontaktlose Übungen** durchgeführt.

5. Maßnahmen bei Vermietungen

5.1. Sofern **Einmietungen** in unseren Räumlichkeiten erfolgen, werden die Raumnutzer über die Inhalte des Hygienekonzeptes sowie die Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten in den sanitären Räumen informiert. Der/Die Nutzer*in signiert das vorliegende Hygienekonzept spätestens zu Beginn der Raumnutzung und bestätigt damit dessen Einhaltung. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen obliegt somit komplett dem Mietenden. Bei der Ausstellung neuer Raumnutzungsvereinbarungen wird dieses beigefügt, um eine Information vorab zu ermöglichen. Der Mieter hat eine Anwesenheitsliste mit Namen, jeweiliger Anschrift, Ankunftszeit und Zeitpunkt des Verlassens des Objektes zu führen.

5.2. **Einmietungen**, die nicht mit einem im vorliegenden Hygiene-Konzept erwähnten Angebot der JugendKunstschule vergleichbar ist, haben zusätzlich zu der Bestätigung des vorliegenden Hygienekonzeptes ein individuelles Konzept zu erstellen, welches Details zu den konkreten Gegebenheiten der geplanten Veranstaltung unter Beachtung der aktuell gültigen SächsCoronaSchVO regelt.

6. Belehrungen

6.1. In den Kursräumen werden alle Gäste des Hauses mittels Informationshinweisen über die am Standort geltenden Hygieneregeln hingewiesen.



6.2. Die Kursleitenden sind verantwortlich für die **Umsetzung der Hygienemaßnahmen** in den Kursen. Ihre Aufgabe besteht in Bezug auf die Umsetzung des Hygienekonzepts darin, die Teilnehmenden bzw. Besucher nach Betreten des Objekts zum Händewaschen aufzufordern und die Umsetzung der Hygiene-schutzmaßnahmen einzuhalten. Sie sind dafür verantwortlich, dass Mindestabstände eingehalten werden. Zudem sind sie für die regelmäßige Belüftung der Räumlichkeiten im festgesetzten Zeitfenster verantwortlich. Nach einer Kurseinheit erfolgt eine Lüftung und eine Reinigung der Türklinken, Oberflächen und Arbeitsmittel, dafür kann die Kurszeit entsprechend verkürzt werden. Die Reinigung benutzter Flächen erfolgt ebenfalls nach Durchführung aller anderen Veranstaltungsarten.

6.3. Der Zugang zu den Kursräumen der Jugendkunstschule ist nur Personen mit **gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome** gestattet. Dies gilt für Kursleitende wie für Teilnehmende. Kursleitende werden darüber belehrt, nicht mit Krankheitssymptomen zu erscheinen. Die Eltern der Teilnehmenden werden über ein Betretungsverbot für Kinder und Jugendliche mit SARS-CoV-2-Symptomen **belehrt** und bestätigen dies durch eine Unterschrift. Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder mit Symptomen nach Hause geschickt werden können und ggfs. abgeholt werden müssen. Der oder die Kursleiter*in ist hierfür verantwortlich. Teilnehmende an Offenen Angeboten und Angeboten ohne Voranmeldung werden auf der Webseite und durch die Beschilderung am Eingang zu den Kursräumen auf das Betretungsverbot hingewiesen.

7. Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen unter Beachtung der dazu übergebenen Kurzbeschreibung umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des kulturellen Angebotes oder des kulturellen Betriebes insgesamt verfügt werden. Nach Genehmigung wird das vorliegende Hygiene-Konzept Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung der JugendKunstschule Dresden.

Dresden, am 08.11.2021

Valentina Marcenaro

Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel des Trägers der kulturellen Angebote



c/o Schloss Albrechtsberg

Bautzner Str. 130, 01099 Dresden, Tel: 79688510, Fax: 79688511, Internet: www.jks-dresden.de, E-Mail: info@jks.dresden.de

Standorte der JugendKunstschule Dresden:

Kinder- und Jugendgalerie EINHORN, Königstr. 15, 01097 Dresden, Tel: 4888939

Palitzschhof, Gamigstr. 24, 01239 Dresden, Tel: 7967228

Club Passage, Leutewitzer Ring 5, 01169 Dresden, Tel: 4112665

Tanzstudio Zschertnitz, Räcknitzhöhe 35a, 01217 Dresden, Tel: 7968851